

Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Juni 2018

Nummer 24

Inhalt

136	15. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 10. Juni 2018	Seite 219
137	Öffentliche Bekanntmachung von einer Entwicklungssatzung Inkrafttreten einer Entwicklungssatzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB hier: Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz nach § 165 Absatz 6 Baugesetzbuch	Seite 220
138	Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet „Südliche Innenstadtweiterung/Parkstadt Süd“ in Köln-Bayenthal, -Raderberg, -Zollstock, -Sülz nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 13. Juni 2018	Seite 222
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
139	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Rondorf Nord-West in Köln-Rondorf	Seite 225
140	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Ehrenfeld	Seite 227
141	Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Innenentwicklung Heidelweg in Köln-Sürth	Seite 228
142	Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich	Seite 228
143	Bekanntmachung in eigener Sache – EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	Seite 228
144	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zu der 1. Planänderung in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Retentionsraum Köln-Worringen“	Seite 228
145	Öffentliche Zustellungen	Seite 230

136 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 10. Juni 2018

Der Rat der Stadt Köln hat am 03.05.2018 aufgrund des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1984 (GV NRW S. 694) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 16.10.2002 (ABl. Stadt Köln 2002, S. 439) – zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 07.02.2018 (ABl. Stadt Köln 2018, S. 75) – wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. ³Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“

2. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 angefügt.

„³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v.H. und höchstens 2,5 v. H. ⁴Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁵Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich durch die Division mit der Zeit in

Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
„3Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“

3. § 74 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) 1Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 BetrAVG sind § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 1a entsprechend anzuwenden. 2Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Absatz 7 entsprechend.“

4. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:
„2Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten beziehungsweise der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. 3Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben wurden.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) 1Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Absatz 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. 2Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- § 1 Nummer 4 Buchstabe a zum 1. Januar 2012 und
- § 1 Nummer 4 Buchstabe b am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln

in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.06.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

137 Öffentliche Bekanntmachung von einer Entwicklungssatzung Inkrafttreten einer Entwicklungssatzung gemäß § 165 Absatz 6 BauGB hier: Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs ‚Deutzer Hafen‘ in Köln-Deutz nach § 165 Absatz 6 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2018 den Satzungsbeschluss gemäß § 165 Absatz 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgende Entwicklungssatzung gefasst:

Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs ‚Deutzer Hafen‘ in Köln-Deutz nach § 165 Absatz 6 Baugesetzbuch

Die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz nach § 165 Absatz 6 BauGB einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung entsprechend § 10a Absatz 1 BauGB liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
 Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
 Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
 sowie nach besonderer Vereinbarung,

für Jedermann zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs ‚Deutzer Hafen‘ in Köln-Deutz rechtsverbindlich.

Es wird auf die Genehmigungspflichten für bestimmte bodenrechtlich bedeutsame Rechtsvorgänge gemäß den §§ 169 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 in Verbindung mit den §§ 144, 145 und 153 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) hingewiesen:

§ 169 Absatz 1 Nr.3 und Nr. 6 BauGB lauten:

„Im städtebaulichen Entwicklungsbereich sind entsprechend anzuwenden
 3. die §§ 144 und 145 (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge; Genehmigung),
 6. § 153 Abs. 1 bis 3 (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen; Kaufpreise).“

§ 144 BauGB lautet:

„(1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 1. die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
 (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
 2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht;
 3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
 4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
 5. die Teilung eines Grundstücks.
 (3) Die Gemeinde kann für bestimmte Fälle die Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder Teile desselben allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen.
 (4) Keiner Genehmigung bedürfen
 1. Vorhaben und Rechtsvorgänge, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist;
 2. Rechtsvorgänge nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 zum Zwecke der Vorwegnahme der gesetzlichen Erbfolge;

3. Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 1, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung;
 4. Rechtsvorgänge nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, die Zwecken der Landesverteidigung dienen;
 5. der rechtsgeschäftliche Erwerb eines in ein Verfahren im Sinne des § 38 einbezogenen Grundstücks durch den Bedarfsträger.“

§ 145 BauGB lautet:

„(1) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt; § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Im Falle des Satzes 2 ist über die Genehmigung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Baugenehmigungsbehörde zu entscheiden; § 22 Absatz 5 Satz 3 bis 6 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Genehmigungsfrist höchstens um zwei Monate verlängert werden darf.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, dass die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger

1. in den Fällen des § 144 Absatz 1 Nummer 1 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Werterhöhungen sowie für werterhöhende Änderungen, die auf Grund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten;
 2. in den Fällen des § 144 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 oder 3 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für werterhöhende Änderungen verzichten, die auf Grund dieser Rechte vorgenommen werden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen, in den Fällen des § 144 Absatz 1 auch befristet oder bedingt erteilt werden. § 51 Absatz 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann auch vom Abschluss eines städtebaulichen Vertrags abhängig gemacht werden, wenn dadurch Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 2 ausgeräumt werden.

(5) Wird die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen

Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums sind die Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels entsprechend anzuwenden. § 43 Absatz 1, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(6) § 22 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine Genehmigung allgemein erteilt oder nicht erforderlich, hat die Gemeinde darüber auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.“

§ 153 Absatz 2 BauGB lautet:

„Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Absatz 2. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 154 Absatz 3 Satz 2 oder 3 die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbetrags erloschen ist.“

Ferner wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.06.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

138 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für das Gebiet ‚Südliche Innenstadterweiterung/Parkstadt Süd‘ in Köln-Bayenthal, -Raderberg, -Zollstock, -Sülz nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 13. Juni 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 aufgrund § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich ‚Südliche Innenstadterweiterung/Parkstadt Süd‘ steht der Stadt Köln in dem unter § 2 genannten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Abgrenzung des Satzungsgebietes

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des städtebaulich neu zu ordnenden Bereichs ‚Südliche Innenstadterweiterung/Parkstadt Süd‘ in Köln-Bayenthal/-Raderberg/-Zollstock/-Sülz und umfasst die Grundstücke innerhalb der im beigefügten Lageplan gestrichelt gekennzeichneten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und kann im Originalmaßstab 1:2750 beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln während der Öffnungszeiten und im Ratsinformationssystem (Vorlagen-Nr. 0963/2018) der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de eingesehen werden.

Das dargestellte Gebiet ‚Südliche Innenstadterweiterung/Parkstadt Süd‘ wird wie folgt umgrenzt:

Beginnend an der Nordwestecke des Gebietes am nordöstlichen Grenzpunkt des Luxemburger Walls (Gemarkung Köln, Flur 42, Flurstück 341) überquert die Gebietsumgrenzung die Luxemburger Straße in südöstlicher Richtung und verläuft weiter an der nördlichen Grundstücksgrenze des Eifelwalls (Ge-

markung Köln, Flur 42, Flurstück 345) bis zur Eifelstraße und quert diese schräg bis zum westlichen Grenzpunkt des Vorgebirgswalls (Gemarkung Köln, Flur 41, Flurstück 373).

Die Gebietsumgrenzung verläuft nun entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Bahngrundstücks 1687 der Bahnstrecke 2643 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56) bis zur Vorgebirgsstraße, wo sie diese quert und weiter in östlicher Richtung entlang der Bahnstrecke 2641 an der Nordgrenze der bahneigenen Grundstücke 894/205 (Gemarkung Köln, Flur 41), unter Einschluss des nördlich angrenzenden Grundstückes 296 eines Energieversorgers (Gemarkung Köln, Flur 41), sowie 2283 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 43) bis zur Bonner Straße verläuft.

Nach Überquerung der Bonner Straße verläuft die Umgrenzung weiter in östlicher Richtung nördlich des bahneigenen Grundstücks 1825 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51) bis zur Alteburger Straße, quert diese und weiter entlang der Nordgrenze des bahneigenen Grundstücks 1934 bis zu dessen Nordostecke, dann parallel nördlich zur Bahnstrecke 2641 verlaufend, das Gustav-Heinemann-Ufer sowie die Strecke der Rheinuferbahn und das Rheinufer querend bis zur Ostseite (linke Rheinkante) des städtischen Grundstückes 1670 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51).

Ab hier verläuft die Umgrenzung rechtwinklig abknickend ca. 200 m in südlicher Richtung entlang des städtischen Grundstückes 1721 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51) und quert anschließend rechtwinklig in westlicher Richtung wieder den Rheinuferbereich sowie die Rheinuferbahn und das Gustav-Heinemann-Ufer in Richtung Westen, um geradlinig entlang der Nordseiten der Flurstücke 1806 und 5722/31 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51) zu verlaufen. An der Westseite des Flurstückes 5722/31 knickt der Grenzverlauf rechtwinklig in Richtung Süden ab und verläuft dann entlang der Westseite des Straßenlandes der Fritz-Reuter-Straße.

Am Süden der Fritz-Reuter-Straße quert die Abgrenzung die Schönhauser Straße, um rechtwinklig Richtung Westen abknickend auf der Südseite des Straßenlandes der Schönhauser Straße, die Alteburger Straße und die Goltsteinstraße querend, um auf die Westseite der Koblenzer Straße an der Südspitze des städtischen Straßengrundstückes Grundstückes 5308/43 zu treffen.

Ab hier knickt die Gebietsumgrenzung in nordwestlicher Richtung ab und verläuft weiter auf der Westseite des städtischen Straßenlandes der Koblenzer Straße bis zur Südostecke des Flurstückes 1667 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51), Richtung Westen abknickend auf dessen Südseite bis zur Ostseite der Bonner Straße, hier weiter in südlicher Richtung auf der Ostseite des Straßenlandes der Bonner Straße bis zur Überquerung der Schönhauser Straße. Auf dessen Südseite folgt die Umgrenzung weiter in Richtung Westen entlang der Südseite des öffentlichen Straßenlandes der Schönhauser Straße, um, die Bonner Straße querend auf die Nordostecke des Grundstückes Grundstückes 1058 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 53) zu treffen.

Anschließend verläuft die Umgrenzung weiter in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des öffentlichen Straßenlandes der Marktstraße die Raderberger Straße querend bis zur Einmündung Kierberger Straße (nordöstlicher Grenzpunkt des Flurstückes 2938/149 (Gemarkung Köln-Rondorf,

Flur 53, Kreuznacher Straße). Ab diesem Grenzpunkt verläuft die Gebietsumgrenzung weiter Richtung Westen entlang der südlichen Grenze der Kierberger Straße bis zum zweiten nach Norden abgehenden Fußweg. Hier geht es fast rechtwinklig abknickend weiter Richtung Norden in der Mitte Fußweges durch die Radeberger Brache (quert die Flurstücke 2219, 190/1, 192/2, 192/3, 875 Flur 53, Gemarkung 4959 Köln-Rondorf) und 876 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56) bis der Grenzverlauf dem im Flurstück 222/3 in westliche Richtung abgehenden Wegeverlaufs folgt bis er ab dem imaginären Schnittpunkt dieses Weges mit der Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 945 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56) dieser in Richtung Norden folgt, entlang der östlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenze 945, über die nördliche Grenze des Flurstückes 156/10 bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1294 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56) an der Vorgebirgsstraße.

Von hier aus verläuft die Gebietsumgrenzung in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Vorgebirgsstraße bis er rechtwinklig Richtung Westen abknickt und über die südliche sowie westliche Grenze der Straße Am Vorgebirgstor (Flurstück 1693, Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56) weiterführt bis hin zum nördlichen Grenzpunkt am Flurstück 1694. Von hier verläuft die Begrenzung weiter entlang der östlichen Grenze des Höniger Wegs (Flurstück 1696, Flur 56, Gemarkung Köln-Rondorf) bis zum Grenzpunkt zwischen den Grundstücken 774 und 775 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56), dann weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 775 und 772 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56). Ab dem süd-östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 772 verläuft die Gebietsbegrenzung weiter entlang der östlichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 772, 771, 770, 769, 768, 767, 766, 1455 dann entlang der Grundstücksgrenze 1457 bis zum Höniger Weg (Grenzpunkt).

Hier quert die Gebietsbegrenzung den Höniger Weg bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1639, dann entlang der westlichen Grenze des Höniger Wegs bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Teilstücks 791 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56). Von hier aus verläuft die Begrenzung Richtung Westen entlang des Böschungsfußes der Gleistrasse bis zur Grenzmauer des Grundstückes mit dem Haus Nr. 58, verläuft entlang besagter Grenzmauer, quert im weiteren Verlauf die dortigen Gleise im 60°-Winkel bis zur Bahnstrecke 2640 und verläuft ab hier Richtung Norden entlang der östlichen Grenze der Bahngrundstücke bis auf Höhe des nord-westlichen Grenzpunktes des Flurstückes 1617. Hier quert die Gebietsumgrenzung die Gleistrasse zum nord-östlichen Grenzpunkt des Grundstückes 1521 (Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 56), welches westlich der Gleisanlage liegt. Von hier geht es über eine gerade Verbindung in westlicher Richtung weiter entlang der südlichen Grenze der Hans-Carl-Nipperdey-Straße (Flurstücke 1244, 1110, 1243) bis zu deren Ende an der Luxemburger Straße (Flurstück 581, Flur 69, Gemarkung Müngersdorf). Diese quert die Gebietsumgrenzung in einem leichten Bogen bis zum süd-östlichen Grenzpunkt der Grünfläche (Grüngürtel Flurstück 719, Flur 69, Gemarkung Müngersdorf), verläuft dann weiter entlang des dort liegenden Fuß- und Radweges bis zu dessen Ende Ecke am Luxemburger Wall und weiter bis zum Ausgangspunkt zurück.

- (2) Werden innerhalb des Satzungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszusammenlegungen oder -teilungen neue

Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

3. Für die Abgrenzung des Satzungsgebietes gilt im Zweifelsfall die Darstellung im Lageplan.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Köln beabsichtigt das in § 2 dargestellte Gebiet einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen. Hierzu sind aufeinander abgestimmte städtebauliche Maßnahmen beabsichtigt und teilweise bereits in Umsetzung befindlich. Übergeordnete Planungsziele der Gebietsentwicklung sind die Vollendung des ‚Inneren Grüngürtels‘ bis an den Rhein zur Versorgung von hochverdichteten Stadtteilen mit Grün- und Freiraum und die Entwicklung eines urbanen Stadtquartiers für Wohnen, Arbeiten und sozialer Infrastruktur und damit die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum in der wachsenden Stadt Köln im Sinne einer Innenentwicklung. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung spiegelt sich u.a.

in den folgenden bereits gefassten Beschlüssen wider: Am 20.09.2012 hat der Rat das Entwicklungskonzept ‚Südliche Innenstadt-Erweiterung‘ beschlossen (Vorlagen-Nr. 3799/2011). Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss am 03.12.2015 einen Einleitungsbeschluss für einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel ‚Parkstadt Süd in Köln-Bayenthal/-Raderberg/-Zollstock/-Sülz‘ gefasst (Vorlagen-Nr. 3574/2015). Entsprechend eines Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 10.03.2016 soll die Gebietsentwicklung nach Vorgabe des städtebaulich-freiräumlichen Rahmenkonzept von ‚Ortner & Ortner Baukunst‘ mit ‚RMP Lenzen Landschaftsarchitekten‘ weiterverfolgt werden (Vorlagen-Nr. 3832/2015). Am 10.11.2016 folgte der entsprechende Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel ‚Parkstadt-Süd in Köln-Raderberg‘ (Vorlagen-Nr. 3081/2016). Um die geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern, ist erforderlich, dass die Stadt notwendige Schlüsselgrundstücke im Rahmen der Gebietsentwicklung erwirbt und eine Veräußerung an Dritte unterbindet. Damit wird die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleistet und eine Behinderung oder Gefährdung der Entwicklungsziele und deren spätere Durchführung vermieden.

Lageplan

Geltungsbereich der Satzung
über das
besondere Vorkaufsrecht
für das Gebiet 'Südliche
Innenstadt/Parkstadt Süd'
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

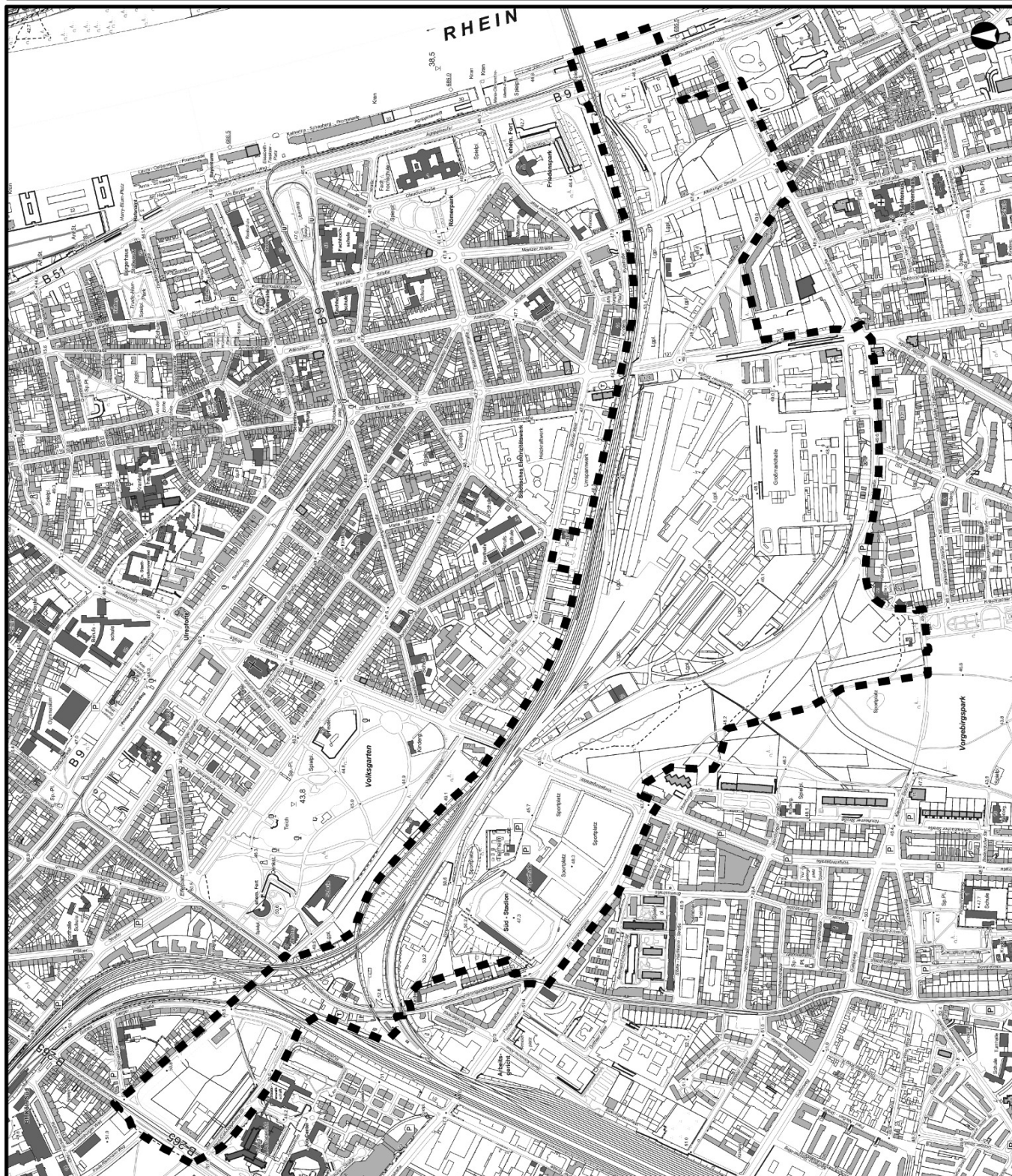
Textliche Darstellung der Abgrenzung
siehe Satzungstext § 2

Geltungsbereich der Satzung
über das
besondere Vorkaufsrecht
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Stand: März 2018



Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung und Statistik



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.06.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

139 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Rondorf Nord-West in Köln-Rondorf

Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen und Bauen hat der Investor `AME-LIS Projektentwicklungs GmbH Co. KG` für das Plangebiet „Rondorf Nord-West“ in Köln-Rondorf ein städtebauliches Planungskonzept erarbeitet.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Rodenkirchen im Stadtteil Köln-Rondorf und wird heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet für den Bereich der geplanten Siedlungserweiterung überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Zur Arrondierung der Wohnnutzung werden darüber hinaus weitere Flächenteile als Wohnbauflächen entwickelt, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Ziel der Planung ist,

- Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen mit einer bedarfsgerechten Infrastruktur. Hierfür wird ein Neubaugebiet mit circa 1.300 Wohneinheiten in verschiedenen Wohnquartieren entwickelt,
- Umsetzung von 30% der neuen Wohneinheiten als öffentlich geförderte Wohnungen,
- Erweiterung der bestehenden sozialen Infrastruktur um eine weiterführende Schule, die notwendigen Grundschulplätze sowie vier Kindertagesstätten,
- Entwicklung und Sicherung von Flächen zur Erweiterung des bestehenden Nahversorgungsangebots an einem Quartiersplatz,
- Regelung der bestehenden Verkehrssituation sowie Gestaltung und Aufwertung des vorhandenen öffentlichen Straßenraums in Rondorf,
- Schaffung einer neuen Entflechtungsstraße zur Regelung des Verkehrs aus dem bestehenden Ort und dem Verkehr des Neubaugebietes mit gleichzeitiger Verknüpfung des alten Ortskerns mit dem neuen Siedlungsgebiet,
- Ausbau des vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), hierfür Bereitstellung von Flächen für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 5 vom Verteilerkreis Süd bis nach Köln-Meschenich.

Zur Umsetzung des städtebaulichen Planungskonzepts ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Flächennutzungsplanänderung wird nach Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) im sogenannten Regelverfahren mit Umweltbericht, einem landschaftspflegerischer Fachbeitrag und einer artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Auf Grund des inhaltlichen Zusammenhanges zwischen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in einer gemeinsamen Veranstaltung durchgeführt.

Zur Umsetzung der Planungsziele der Entflechtungsstraße und Verlängerung der Stadtbahnlinie sind eigenständige Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Freitag, den 29. Juni 2018 um 18.00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Rodenkirchen, Sürther Straße 191 in 50999 Köln-Rodenkirchen, öffentlich vorgestellt. Vor der Veranstaltung ab 17:30 Uhr und nach der Veranstaltung besteht zusätzlich die Gelegenheit, themenbezogene Fragen an die Verwaltung und die Planungsbeteiligten zu richten. Hierzu werden im Foyer und im Veranstaltungsraum Planunterlagen ausgestellt.

Es wird zwischen Rondorf und dem Veranstaltungsort ein Shuttle-Bus eingesetzt.

Hinfahrt Abfahrtzeiten 16:50 Uhr und 17:30 Uhr ab Bödinger Straße

Folgende Haltestellen werden angefahren: 1: Bödinger Straße, 2: Habichtstraße, 3: Lerchenweg, 4: Hochkirchen, 5: Bonner Landstraße, 6: Parkplatz Gesamtschule Rodenkirchen.

Rückfahrt Abfahrtzeiten 21:00 Uhr, 21:40 Uhr und 22:20 Uhr ab Parkplatz Gesamtschule Rodenkirchen

Folgende Haltestellen werden angefahren: 1: Parkplatz Gesamtschule Rodenkirchen, 2: Bonner Landstraße, 3: Hochkirchen, 4: Lerchenweg, 5: Habichtstraße, 6: Bödinger Straße.

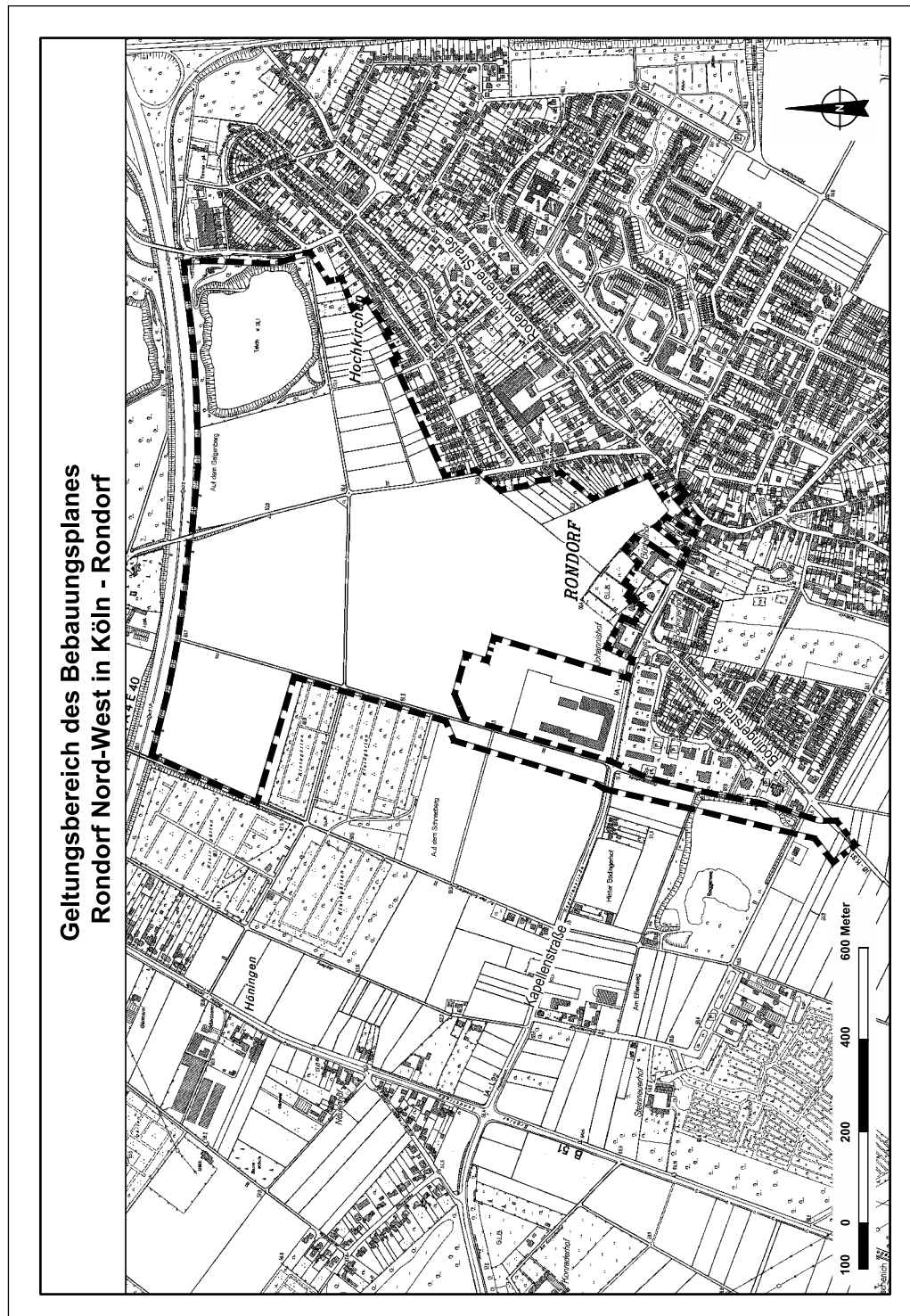
Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter den Rufnummern 0221/221-27008 (Herr Makrutzki/Planung) sowie 0221/221-27141 (Frau Langer/Planung) und 0221/221-22011 (Frau Wagner/Flächennutzungsplanung) eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 16. Juli 2018 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Rodenkirchen, Herrn Mike Homann, Bürgeramt Rodenkirchen, Hauptstr. 85, 50996 Köln, oder per E-Mail (mike.homann@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr Mike Homann
Bezirksbürgermeister
des Stadtbezirks
Rodenkirchen



140 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Seeadlerweg in Köln-Ehrenfeld

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat ein Vorhabenträger für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Seeadlerweg in Köln-Ehrenfeld“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das Plangebiet befindet sich in Köln-Ehrenfeld und liegt nördlich und westlich der Bebauung Seeadlerweg.

Ziel der Planung ist es, eine Wohnbebauung festzusetzen.

Es sollen circa 90 Wohneinheiten, davon 30 % als öffentlich geförderter Wohnungsbau, als Ergänzung der in unmittelbarem Umfeld vorhandenen Wohnbebauung errichtet werden.

Geplant ist die Errichtung von zwei IV-geschossigen Baukörpern mit Staffelgeschoss parallel zum abknickenden Verlauf des Seeadlerweges.

Die Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden, deren Einfahrt an der nördlichen Grundstücksgrenze liegt. Im südwestlichen Planbereich ist ein öffentlicher Spielplatz (circa 650 m²) geplant.

Das Plangebiet ist bis auf das Vereinsheim des Vereins „Freunde und Förderer des Pfadfinderrings Köln e. V.“ unbebaut. In verschiedenen Gesprächen mit den Pfadfindern konnte ein Ersatzstandort für den Pfadfinderplatz auf der anderen Seite der Venloer Straße gefunden werden.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 28. Juni bis 5. Juli 2018 einschließlich im Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln, Montag, Mittwoch und Freitag, 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag, 9:30 bis 18 Uhr und Donnerstag, 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgestellt.

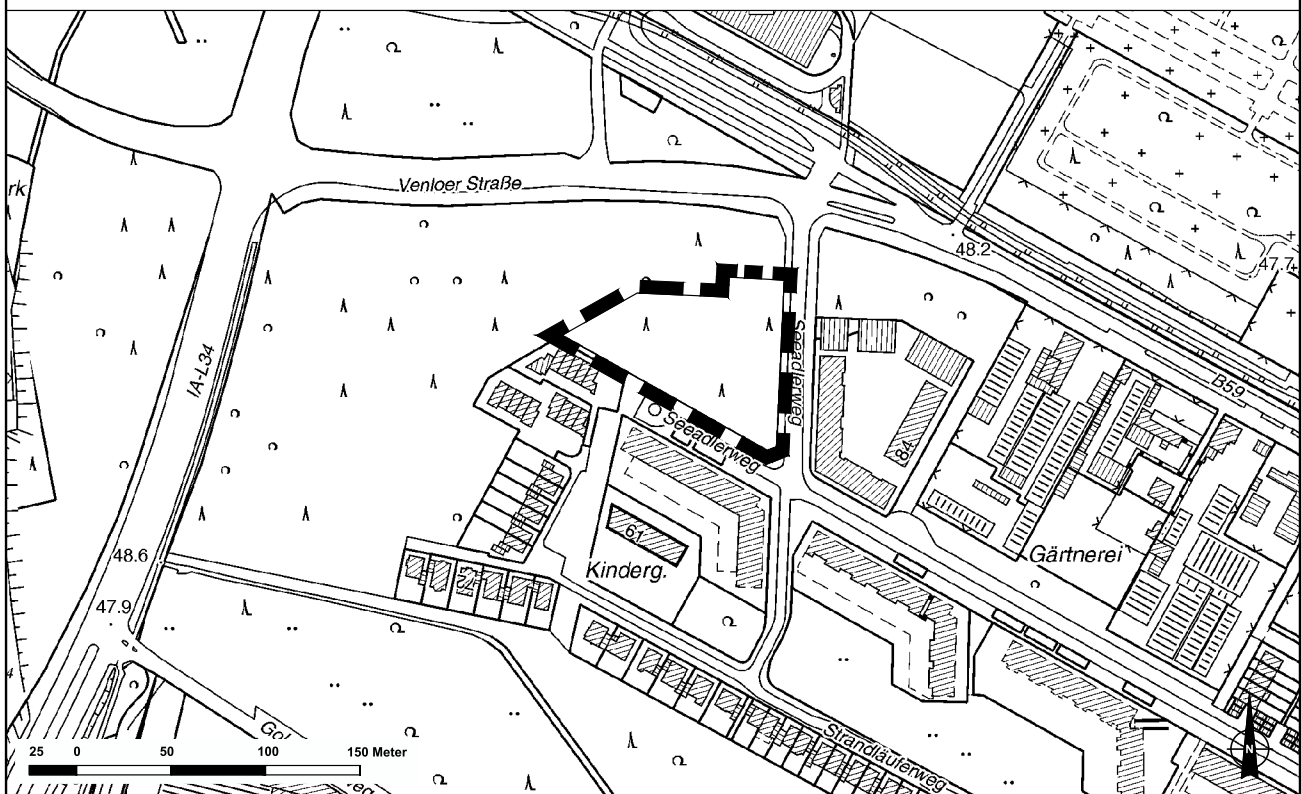
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter den Telefonnummern 0221/221 23990, Frau Solbach, und 0221/221 26205, Frau Rheinschmidt, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Donnerstag, den 12. Juli 2018, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Ehrenfeld, Herrn Josef Wirges, Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln, (josef.wirges@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 12. Juni 2018

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Seeadlerweg in Köln - Ehrenfeld



141 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Innenentwicklung Heidelweg in Köln-Sürth

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs 71376/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet im Blockinnenbereich zwischen den Straßen Heidelweg und Sürther Hauptstraße in Köln-Sürth. Nach Osten und Westen ist das Plangebiet durch die Gärten der angrenzenden Bestandsbebauung an der Hammerschmidtstraße und am Heidelweg begrenzt. Im Süden grenzen die Gartenflächen der Bestandsbebauung an der Sürther Hauptstraße an das Plangebiet. Das Gebiet umfasst die Grundstücke Heidelweg 24 bis 28 sowie Sürther Hauptstraße 227, 235 und 237

Arbeitstitel: Innenentwicklung Heidelweg in Köln-Sürth

Ziel der Planung ist die Realisierung einer zweigeschossigen Wohnbebauung mit der notwendigen Erschließung im Blockinnenbereich. Es ist die Festsetzung eines reinen Wohngebiets mit den dazugehörigen Straßenverkehrsflächen sowie einer öffentlich zugänglichen Spielplatzfläche vorgesehen. Die betroffenen Flächen werden bisher als Gartenland genutzt und sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Mit der vorliegenden Planung von circa 35 Wohneinheiten wird ein Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfs im Kölner Stadtgebiet geleistet.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 71376/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 28. Juni bis 27. Juli 2018 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 12. Juni 2018	Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung gez. Markus Greitemann, Beigeordneter
-------------------------	---

142 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezoge-

ner Bebauungsplan) Nummer 64494/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Heinrich-Pesch-Straße, westliche Grenze der öffentlichen Grünfläche, Robert-Perthel-Straße und Ruth-Hallensleben-Straße in Köln-Longerich
Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Kfz-Handelsbetriebes mit Reparaturwerkstatt sowie die Errichtung einer zugehörigen Parkpalette

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 64494/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 28. Juni bis 27. Juli 2018 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 12. Juni 2018	Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung gez. Markus Greitemann, Beigeordneter
-------------------------	---

143 Bekanntmachung in eigener Sache – EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Vor dem Hintergrund der seit dem 25.05.2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt 13/Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Abonnentinnen und Abonnenten des Amtsblatts folgenden Hinweis in eigener Sache bekannt:

Zur Überwachung und Dokumentation der fristgerechten und vollständigen Zahlung bzw. Erstattung werden die Daten an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle der Stadt Köln weitergegeben. Hierzu werden von dort zusätzlich die Kontodaten des Einzahlers bzw. der Einzahlerin verarbeitet.

144 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zu der 1. Planänderung in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Retentionsraum Köln-Worringen“

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde
54.1.16-(11.0)-ho

Bekanntmachung

1. Planänderung in dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Retentionsraum Köln-Worringen“

Für den Bau und Betrieb des gesteuerten Retentionsraums Köln-Worringen haben die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln im Rahmen des Programms zum nachhaltigen Hochwasserschutz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Aufgrund von Einwendungen und technischen Optimierungen haben sich Planänderungen ergeben. Mit dem Antrag auf die 1. Planänderung vom 24.04.2018 wird die Planfeststellung für diese Änderungen beantragt.

Als wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- A. Ersatzpflanzungen von Alleeebäumen
Der Ersatz der für die an der Neusser Landstraße im Südosten der Ortslage Worringen zu fällenden Alleeebäume ist aus rechtlichen Gründen zum Teil an der Landseite des Hochwasserschutzbauwerks sowie entlang des Further Wegs und östlich des Rad- und Fußwegs am Kölner Randkanal geplant.
- B. Vergrößerung des Ein- und Auslassbauwerks von 4 auf 5 Wehrfelder
Die Gesamtbauwerksbreite erhöht sich von 43,30 m auf 51,65 m.
- C. Zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche am nördlichen Ortsausgang von Fühlingen
Im Bereich der Verlängerung der Industriestraße wird aus baustellenökologischen Gründen eine zusätzliche Baustelleneinrichtungsfläche beansprucht.

Weiterhin wurden die Antragsunterlagen um folgende Ausarbeitungen ergänzt:

- A. Schalltechnische Untersuchungen zur Anhebung der B9 Süd und der K11
Auf Wunsch der Stadt Köln hat die Vorhabenträgerin zwei zusätzliche Gutachten für die Deichüberfahrten der B9 nördlich von Fühlingen sowie der K11 nordwestlich von Langel erstellen lassen. Die Gutachten sind dem Antrag beigelegt.
- B. Prognose der Auswirkungen eines Hochwassers über 11,90 m KP im Status quo ohne Retentionsraum
Die Vorhabenträgerin hat Berechnungen zur Prognose der Auswirkungen einer „natürlichen“ Überflutung des Projektgebietes durch eine unkontrollierte Überströmung des Rheinhauptdeichs bei einem Hochwasser über 11,90 m KP im Status quo ohne Retentionsraum („Nullvariante“) durchgeführt. Die Berechnungen und Visualisierungen sind dem Änderungsantrag beigelegt.
- C. Ergänzende Berechnungen zu den Auswirkungen des Retentionsraums auf die Grundwasserstände und den Schadstofftransport
- D. Überarbeitete Eingriffs- und Ausgleichsbilanz
- E. Anpassung der CEF-Maßnahmen
Die Kohärenzmaßnahmen E1 und E2 wurden um einen Hinweis ergänzt, dass es sich bei einzelnen Plänen der Anlage 7 um schematische Darstellungen handelt. Für die Ausführungsplanung wurden u.a. Hinweise zur Verlegung der Laichgewässer nach Süden, zur extensiven Beweidung, zur Umzäunung, zum Verzicht auf die Anlage von Röhricht u.a. in die Planung mit aufgenommen.

- F. Monitoringkonzept und Risikomanagement – Aktionsplan und Monitoring im Rahmen der Betriebsanweisung
In Abstimmung mit dem LANUV wurde das Monitoringkonzept um zusätzliche Angaben zum Risikomanagement sowie zum Aktionsplan und Monitoring im Rahmen der Betriebsanweisung ergänzt.
- G. Bebauungsplan Blumenbergsweg
Der im Bebauungsplan 62569/03-01-03 festgesetzte Teil der Ausgleichsfläche, der für die Hochwasserschutzanlage in Anspruch genommen wird, wird nunmehr in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.
- H. Aufnahme zusätzlicher Denkmäler
Es wurden zusätzliche Denkmäler, die von den Planungen nicht direkt betroffen sind, nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen.
- I. Neue landeswasserrechtliche Regelung zu Überschwemmungsgebieten
Der Erläuterungsbericht wurde ergänzt um die Beschreibung der rechtlichen Auswirkungen der neuen landeswasserrechtlichen Regelung, wonach planfestgestellte Retentionsräume zu Überschwemmungsgebieten werden.

Die Änderungen und Ergänzungen wurden in die bisherigen Planunterlagen eingearbeitet und rot markiert.

Das Vorhaben ist gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) – in der jetzt gültigen Fassung – planfeststellungspflichtig. Der Antrag auf Planänderung des am 04.04.2016 beantragten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens und die dazugehörigen Erläuterungen und Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) sowie die geänderte Umweltverträglichkeitsstudie, aus denen sich Art und Umfang der Änderungen des Vorhabens ergeben, liegen gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des neu geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I, Nr. 52, S. 2808 ff.) in Verbindung mit § 9 in der Fassung des bis zum 16.05.2017 geltenden UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung – einen Monat lang

vom 21.06.2018 bis 20.07.2018 einschließlich

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter> veröffentlicht. Dabei wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_gewaesserausbau_planfeststellungsverfahren/index.html zu den Planunterlagen verlinkt. Die auszulegenden Planunterlagen und diese Bekannt-

machung sind mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen bei der Stadt Köln.

Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung erstmalig** oder **stärker** als bisher berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum **03.08.2018 einschließlich** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen gegen diese Änderungen erheben. Unabhängig davon kann sich die betroffene Öffentlichkeit bei der Stadt Köln – Adresse s.o. – oder der Bezirksregierung – Adresse s.o. – zu den geänderten Umweltauswirkungen schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Einwendungsfrist, d.h. bis zum 03.08.2018 äußern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis zum 03.08.2018 einschließlich Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderung möglich. Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese ausgeschlossen, da diese Unterlagen bereits im Jahr 2016 ausgelegt wurden und die Einwendungsfrist hierzu am 14.07.2016 endete. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der

Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln entschieden.

Köln, den 08.06.2018

Im Auftrag

gez. Horstkötter

Köln, den 12.06.2018

Die Oberbürgermeisterin

Bauverwaltungsamt

Im Auftrag

Rolf Stamm

Stellvertretender Amtsleiter

145 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Ahmed, Musin

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokuments, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.06.2018, 22.0738140.0024.6.21331509

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin, Kämmerei, Vollstreckung 204/21, Zimmer 209, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Musin Ahmed, Vietorstr. 68, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018
Im Auftrag
Derya Ocak-Yapici

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Kierlewicz, Wioletta**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokuments, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.06.2018, 22.0441288.0027.4.21331509

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin, Kämmerei, Vollstreckung 204/21, Zimmer 209, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Wioletta Kierlewicz, Peter-Stühlen-Str. 118-120, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018
Im Auftrag
Derya Ocak-Yapici

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Kuzeva, Kalinka**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokuments, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.06.2018, 22.0778267.0028.9.21331509

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin, Kämmerei, Vollstreckung 204/21, Zimmer 209, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Kalinka Kuzeva, Johann-Classen-Str. 102, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018
Im Auftrag
Derya Ocak-Yapici

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Ayshe Dailova)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokuments, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.06.2018, 22.09526112.0004.5.21321906

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin, Kämmerei, Vollstreckung 204/21, Zimmer 210, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Ayshe Dailova, Josephskirchstr. 15, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018
Im Auftrag
gez. Braun

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Naska Mihaylova**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokuments, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.06.2018, 22.0952611.0006.2.21321906

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin, Kämmerei, Vollstreckung 204/21, Zimmer 210, Laurenzplatz 1 -3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Naska Mihaylova, Josephskirchstr. 13, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018
Im Auftrag
gez. Braun

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Patrycja Pikos**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokuments, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.06.2018, 22.0602647.0068.0.21321906

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin, Kämmerei, Vollstreckung 204/21, Zimmer 210, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Patrycja Pikos, Josephskirchstr. 15, 51103 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018

Im Auftrag
Gez. Braun

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Ernst, Hans Jürgen**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokuments, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.06.2018, 22.0169845.0062.8.21331509

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin, Kämmerei, Vollstreckung 204/21, Zimmer 209, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Hans-Jürgen Ernst, Blumenstr. 7, 53359 Rheinbach

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018

Im Auftrag
Derya Ocak-Yapici

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Sven Scherren**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 14.06.2018,
22.0255809.0059.5.21323001

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 218, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Sven Scherren HS: Hadwigastr. 70, 51069 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018

Im Auftrag
gez. Malcherek

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Mehmet Özatli**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 14.06.2018,
22.0657564.0034.3.21323001

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 218, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Mehmet Özatli HS: Auf der Schildwache 7, 51061 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018

Im Auftrag
gez. Malcherek

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Yvonne Sachnik**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 14.06.2018,
22.0284389.0030.4.21333703

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 215, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Yvonne Sachnik HS: Ruhrtalstr. 15, 58099 Hagen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018
Im Auftrag
gez. Schlünkes

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Melinda Nguyenne Jonas**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 11.06.2018, 22.0551222.0014.7.21330303

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 216, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Melinda Nguyenne Jonas HS: Holweider Str. 49, 51065 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 11.06.2018
Im Auftrag
gez. Georg

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Walter Mader**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 11.06.2018, 22.0112552.0036.2.21330303

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 216, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Walter Mader HS: Holweider Str. 47, 51065 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 11.06.2018
Im Auftrag
gez. Georg

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Ondrej Spacek**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 14.06.2018,
22.0814285.0036.0.21325808

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ondrej Spacek HS: An der Schanz 2, 50735 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018
Im Auftrag
gez. Malcherek

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Firma Semiramis Genetics GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.06.2018, 22.0744577.0043..121331004

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 212, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma Semiramis Genetics GmbH; Freiheit 11, 51147

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018
Im Auftrag
gez. Kißener

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Roger Hemmersbach**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 14.06.2018, 22.0936570.0012.9.21330907

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 119, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Roger Hemmersbach HS: Uhlandstr. 8, 50931 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018
Im Auftrag
gez. Hupprecht

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Klaus Walther**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.06.2018, 22.0729324.0021.3.21332606

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 208, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Klaus Walther HS: Frankfurter Str. 559, 51145 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018
Im Auftrag
gez. Thissen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Yesim Cetinbas**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 11.06.2018, 22.0883453.0007.1.21328505

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 222, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Yesim Cetinbas HS: Am Mühlen Falder 3, 50735 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 11.06.2018
Im Auftrag
gez. Diefenthal

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Sisay Mulugeta

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.06.2018, 22.0833668.0016.6.21328802

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 221, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Sisay Mulugeta HS: Kolkrabenweg 62, 50829 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018

Im Auftrag

gez. Wittig-Telscher

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Gogov, Krastyo

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Gewerbesteuer- und Zinsen 2015, 01.06.2018, 212/12- 206.284.460.600

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 635, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Krastyo Gogov, Glasstr. 14, 50823 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.06.2018

Im Auftrag

Blomenkamp

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Christian Urbanovic

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 11.06.2018 – Entziehung der Fahrerlaubnis, Aktenzeichen: 322/11 – 3100 (32-322/11-3100/426/2018)

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Urbanovic, Christian, Peter-Franzen-Str. 1d, 50827 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018

Im Auftrag

gez. Dreschmann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW- LZG NRW Benachrichtigung Herr Mihai Durnea

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur beabsichtigten Ordnungsverfügung (Ausweisung aus dem Bundesgebiet)

15.06.2018 333/101 Ham

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 28

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Mihai Durnea, geb. 13.02.1996 in Pirlita, moldauischer Staatsangehöriger, Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.06.2018
Im Auftrag
Hammermann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Nazif Spahiu**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur beabsichtigten Ordnungsverfügung (Ausweisung aus dem Bundesgebiet), 11.06.2018 333/101 Ham

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 28

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Nazif Spahiu, geb. 01.08.1992 in Gnjilane, serbischer Staatsangehöriger, Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 11.06.2018
Im Auftrag
Hammermann

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Berisha, Edon**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom 11.06.2018, Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, 332-11

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerabteilung, Bezirk Innenstadt, Ludwigstr. 8, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Berisha, Edon, ohne festen Wohnsitz 000000, 99999 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 11.06.2018
Im Auftrag
Gez. Wendt

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr LLESHI Aleksander *01.05.1992 in
Burrrel/Albanien - albanisch**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebeandrohung vom 04.06.2018 mit dem AZ: 33-121 TBN: 575/18

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt – Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-56, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.06.2018
Im Auftrag
Kreutz StHs

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Cristian Sochirca**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur beabsichtigten Ausweisungsverfügung, Az. 333-101 Zer

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement 333-101, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Cristian Sochirca *12.02.1997 in unbekannt, Republik Moldau

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018
Im Auftrag
gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Uma Agovic

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.8/15a vom 23.04.2018

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement 333-101, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Uma Agovic *21.09.1970 in Berane

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018
Im Auftrag
Gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Dilan Hadzovic

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zuweisungsbescheid Az. 202.8/15a vom 23.04.2018

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement 333-101, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Dilan Hadzovic *03.10.1981 in Sarajevo sowie 2 minderj. Kinder

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018
Im Auftrag
Gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Marco Antonio NAVARRO CIEZA

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung Ausweisungsverfügung, Az. 333-101 Zer

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement 333-101, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Marco Antonio NAVARRO CIEZA, geb. 17.02.1974 in Lima

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 11.06.2018
Im Auftrag
Gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW- LZG NRW Benachrichtigung Daniel Pirlitan

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur beabsichtigten Ausweisungsverfügung, Az. 333-101 Zer

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement 333-101, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Daniel Pirlitan *30.12.1998 in Vadeni, Republik Moldau

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.06.2018
Im Auftrag
Gez. Zerrahn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Javad Sharifnia

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 12.06.2018, 502/94-1 520 1 06 06 4236

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Frau Servos, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Javad Sharifnia, geb. 06.05.1964, Iran

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.06.2018
Im Auftrag
gez. Servos

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Kyriakos Karipidis

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 12.06.2018, 502/94-1 520 1 06 06 4240

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 131, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Kyriakos Karipidis, Thessaloniki, Griechenland

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.06.2018
Im Auftrag
gez. Servos

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

25.06.2018 (Montag)	Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr		
26.06.2018 (Dienstag)	Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	26.06.2018 (Dienstag)	Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Raum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 19.00 Uhr
28.06.2018 (Donnerstag)	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.